

Anlage II zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen werden Bestandteil unserer Aufträge und ergänzen unsere „Allgemeine Einkaufsbedingungen“. Ferner gelten unsere Sicherheitsvorschriften. Diese sind vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. Für technische Ausführung, Aufmaß und Abrechnung sind die europäischen Normen mit dem EN-Zeichen, im Übrigen die deutschen Normen mit dem DIN-Zeichen maßgebend. Für Bauleistungen gelten Teil C der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, die einschlägigen Herstellerichtlinien für die verwendeten Materialien sowie die anerkannten Regeln der Technik.

II. Auftragsdurchführung

1. Die vollständige oder teilweise Auftragsdurchführung durch Dritte bedarf unserer Zustimmung.
2. Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Bedenken gegen von uns erteilte Weisungen hat uns der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung möglichst schriftlich mitzuteilen.
4. Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in unseren Betrieben/ auf unseren Baustellen ein Ruhen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen uns.

III. Verhalten bei Auftragsdurchführung

1. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in unseren Betrieben aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie unsere dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und unseren diesbezüglichen Anweisungen Folge leisten.
2. Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln sowie die Datenschutzvorschriften einhalten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter und Beauftragten auf seine Kosten unterweisen. Von Ansprüchen, die gegen uns in Folge von Pflichtwidrigkeiten seiner Mitarbeiter und Beauftragten erhoben werden, stellt uns der Auftragnehmer frei. Über Unfälle und Schäden, die seine Mitarbeiter und Beauftragten in unseren Betrieben verursachen oder erleiden, wird uns der Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.

IV. Material, Hilfsmittel

1. Vorbehaltlich Ziffer 4.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z. B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile sowie Hilfsmittel, d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über ihre Anlieferung in unsere Betriebe sind uns entsprechende Lieferscheine einzureichen.
2. Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags auf eigene Kosten abzutransportieren und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Bei Verlassen unserer Betriebe ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer gestattet uns bzw. von uns benannten Dritten die Mitbenutzung von ihm gestellter Hilfsmittel.
4. Ist im Einzelfall vereinbart, dass Material und / oder Hilfsmittel ganz oder teilweise von uns gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer an den entsprechenden Stellen unserer Betriebe abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

V. Versicherung

Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr ist Sache des Auftragnehmers. Nur die Feuerversicherung von in der Ausführung befindlichen Bauwerken wird von uns veranlasst.

VI. Abrechnung nach Aufmaß

Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt folgendes:

1. Die pro Leistungseinheit vereinbarten Einheitspreise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Teilleistungen, soweit diese sinngemäß zur ordnungsgemäßen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.
2. Wurden die Einheitspreise unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtumfanges des Auftrags vereinbart, sind auf Verlangen die betroffenen Einheitspreise anzupassen, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Gesamtumfang um mehr als 25% über – oder unterschreitet. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.
3. Grundlage der Rechnungen soll ein gemeinsames Aufmaß der tatsächlich erbrachten Leistungen sein. Zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmasses sind wir mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Erst, wenn wir diese Frist verstreichen lassen, kann die Rechnung auf ein einseitig erstelltes Aufmaß gestützt werden, wobei wir berechtigt sind, die Angaben in dem einseitigen Aufmaß zu überprüfen und zu bestreiten.
4. Den Rechnungen sind Massenberechnungen, Aufmasslisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise beizufügen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.
5. Abschlagszahlungen leisten wir nur in Höhe von 90% der in prüffähigen Zwischenrechnungen ausgewiesenen Beträge jedoch nicht unter 10% der voraussichtlichen Gesamtvergütung sowie nicht unter Euro 10.000.
6. Schlusszahlung leisten wir nach Abnahme und Vorliegen der anhand der eingereichten Unterlagen prüffähigen Schlussrechnung.

VII. Abrechnung nach Zeitaufwand

1. Eine Abrechnung nach Zeitaufwand bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurde, gilt folgendes:

Mangels abweichender Vereinbarung leisten wir lediglich folgende Zahlungen:

- a) Wir vergüten für die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) einen angemessenen Stundensatz je eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seines Beauftragten maximal in Höhe des vom Auftragnehmer / Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl.
 - b) eines angemessenen Unternehmerzuschlags;
 - c) ferner erstatten wir die nachgewiesenen Kosten des Auftragnehmers / Beauftragten für an die eingesetzten Mitarbeiter gezahlte Auslösung, Fahrt- und Wegegelde usw., soweit solche Zahlungen allgemein üblich und der Höhe nach angemessen sind.
2. Die nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen sind jeweils in Form von Tagelohnzetteln nachzuweisen, die werktäglich oder wöchentlich bei uns einzureichen sind. Die Tagelohnzettel müssen die geleisteten Arbeiten und Arbeitsstunden nachvollziehbar ausweisen. Wir können Einwendungen gegen den Inhalt der Tagelohnzettel erheben.
 3. Die von Aufsichtspersonen des Auftragnehmers im Interesse des Auftragnehmers aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch das Ausschreiben der täglichen Arbeitszeitnachweise gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3 werden von uns nicht bezahlt.
 4. Abweichend von Ziffer 4.1. werden bei Abrechnung nach Zeitaufwand die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien im Regelfall von uns beigestellt. Ziffer 4.4. gilt entsprechend.